



Auftragsbestätigung

Druckdatum: 01.07.2025

Unternehmer:

FÜRST TRANSPORTE GMBH
Office
KURZE STR. 2 2
31832 SPRINGE Gestorf

90 DHL Freight GmbH Nürnberg

(USTID-Nr: DE811152493)

Preßburger Str. 7

D-90451 Nürnberg

Sachbearbeiter: Mass

Telefon: +49 911 9633354

Telefax:

E-Mail: sebastian.mass@dhl.com

Seite 1 von 3

TourNr.: 10182102 750,00 EUR Fzg.: D 91 31
LeerKm: 0 LastKm: 0 Gesamtkm: 0
EVO-Trip-ID: NUETRP000011537 ADR: ☐ Kühlung: ☐
Fahrzeugart:

Hiermit bestätigen wir Ihnen den heute telefonisch erteilten und unten spezifizierten Beförderungsauftrag zur vereinbarungsgemäßen Ausführung. Es ist verpflichtend, die Ablieferdaten (IOD) am Tag der Ablieferung einzugeben und die Ablieferquittung (POD) innerhalb von 7 Werktagen nach der Ablieferung elektronisch hochzuladen.

Melden Sie sich für den POD-Upload und die IOD-Meldung mit den untenstehenden Informationen hier an:

<https://carloexchange.soloplan.de/simplelogin>

Einsteller-ID: 9930301741

Tourcode: 10182102

Pin: 8806

Hier finden Sie ein Schulungsvideo: <https://youtu.be/dUQgYbHaQbs>

(Untertitel in ihrer Sprache sind auf Youtube verfügbar)

Sollte der AN unter Verstoß gegen Satz 1 von Ziffer 2.9 der AVB, einen von DHL erteilten Auftrag ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung von DHL untervergeben, ist der AN verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von DHL nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe von bis 5.000 EUR zu bezahlen. Die Zustimmung zur Untervergabe kann von DHL nur erteilt werden, wenn der AN DHL über die korrekte Firmierung des Unternehmers informiert, den AN beauftragen will.

Eingesetzter Sub-TU:

Station	Vorgang	Name	Straße	Land	Ort
1	Ladung	ALPHA STONE	TRIEDORF BAHNHOF 4	D	91732 MERKENDORF
2	Lieferung	HORNBACH BAUMAI	EVERNER STR.	D	31275 LEHRTE

Position: 1 00042755938

Versender: ALPHA STONE D-91732 MERKENDORF
TRIEDORF BAHNHOF 4

Laden: 01.07.2025 08:00
01.07.2025 15:00

Empfänger: HORNBACH D-31275 LEHRTE
EVERNER STR.

Entladen: 02.07.2025 05:30
02.07.2025 05:30

27 PLE

Steine

Lademitteltausch: ☒

13500 kg

8,80 ldm

!!! Die Ablieferdaten (IOD) und Ablieferrachweise (POD) sind zwingend elektronisch einzureichen !!!

AVB: Für diesen von der DHL Freight GmbH (nachfolgend DHL) erteilten Frachtauftrag gelten ergänzend die Allgemeine Vertragsbedingungen für Transportleistungen (AVB) der DHL Freight GmbH in ihrer Fassung vom 01.01.2025 abrufbar unter <https://www.e-datagate.de/edg/gw/edg1web/Impressum.action> → Allgemeine Vertragsbedingungen. Ergänzend wird folgendes geregelt:

Haftung: Gem. § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs.1 und 2 HGB auf bis zu 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt, wenn und soweit für DHL im Außenverhältnis eine entsprechend hohe Haftung besteht, für die DHL Regress nehmen kann. Eine evtl. höhere gesetzliche Haftung des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 425 ff HGB.



TourNr: 10182102

Druckdatum: 01.07.2025

Seite 2 von 3

Supplier Code of Conduct: Der Frachtführer bestätigt, den abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten (SCoC) von DHL Group gelesen und verstanden zu haben und verpflichtet sich, diesen SCoC in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der Frachtführer wird seine Mitarbeiter schulen, um die Einhaltung dieses SCoC sicherzustellen. <https://group.dhl.com/content/dam/deutschepostdhl/de/media-center/responsibility/DPDHL-Group-Verhaltenskodex-fuer-Lieferanten-2020-5.pdf>

Kabotage: Mit Annahme dieses Auftrages bestätigt der AN ausdrücklich, dass er den Transport unter Einhaltung der geltenden Kabotageregelungen (insbesondere EG VO Nr. 1072/2009 und GüKGrKabotageV) durchführen wird und kann. Ihm ist bekannt, dass DHL die Einhaltung dieser Vorschriften und der nachfolgenden Vorgaben als bedeutsame Voraussetzungen für die Zusammenarbeit erachtet. Der AN verpflichtet sich daher ferner, insbesondere die Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden. Des Weiteren versichert der AN, dass er die Kabotagevorgaben aus Art. 8 EG VO Nr. 1072/2009 oder § 7 a GüKGrKabotageV jederzeit erfüllt. Der AN wird zudem verpflichtet, diese Vorgaben etwaigen Subunternehmern ebenfalls aufzugeben und nur solche einzusetzen, die diese Vorgaben auch erfüllen. Der AN wird DHL jederzeit auf dessen Anforderung die notwendigen Erlaubnisse, Lizenzen und Berechtigungen für die Transportdurchführung vorlegen. Sollte es trotz allem zu Verstößen des AN oder der von ihm eingesetzten Subunternehmer gegen die genannten Vorgaben kommen und DHL hieraus ein Schaden entstehen, ist der AN verpflichtet, DHL den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Mobility Package: Mit Annahme dieses Auftrages bestätigt der AN auch die Einhaltung der Regelungen und Anforderungen, die sich aus dem Mobility Package (insbesondere EG VO 2020/1055) ergeben.

Verplombung: Das Equipment muss verplombbar sein. Falls Plomben angebracht werden, hat der AN vor Fahrtantritt die ordnungsgemäße Anbringung und Name/Nummer der Plombe zu prüfen und zu bestätigen sowie bei Ablieferung sich bestätigen zu lassen.

Transportstörungen: Der AN stellt sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet DHL über die in diesem Auftrag genannte Telefonnummer unverzüglich über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Verlust oder Beschädigung der Güter sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt Weisung von DHL ein. Bei Unfall, Brand oder Diebstahl sind stets die örtlichen Polizeibehörden einzubeziehen.

Sicherheit: Wird ein Fahrzeug abgestellt und unbeaufsichtigt gelassen, insbesondere bei Pausen sowie an Wochenenden, so sind hierfür bewachte Parkplätze oder umschlossene Privatgrundstücke zu nutzen. Das abgestellte Fahrzeug ist zu verschließen und zu sichern. Ergänzend gelten die abrufbaren Sicherheitsanforderungen unter: <https://www.dhl.com/content/dam/dhl/global/dhl-freight/documents/pdf/dhl-freight-minimum-security-requirements-DE.pdf>

Ladungssicherung: Ladungssicherungsmittel werden durch den AN gestellt. Es gelten folgende Mindestanforderungen: Wechselbehälter-Transporte (je Wechselbehälter): 2 Alu-Sperrbalken (bei Kofferaufbauten 3 Zurrgurte mit Klemmschloss) und für Sattel-Transporte: 4 Aluminium Klemmbretter (mind. 1.000 daN), 20 Zurrgurte inkl. Langarmratsche (mind. daN2500), 40 Kantenschoner, 50 Anti-Rutschmatten; für Planen-Trailer sind zusätzlich bereitzustellen: Zollschnur; je Rungenfeld vollständig alle Einsteckbretter ohne Beschädigungen.

Ladehilfsmittel: Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, gelten folgende Regelungen zum Tausch von Lademitteln (Europaletten, Gitterboxen, Düsseldorfer-Paletten). Der AN hat die Lademittel sowohl an der Beladestelle als auch an der Entladestelle zu tauschen und die Tauschvorgänge zu dokumentieren. Es sind sowohl Tausch- als auch Nichttauschbelege erforderlich.

Hat der AN an der Beladestelle die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Lademittel abgegeben, ist der AN berechtigt, bis zum Umfang der an der Beladestelle vereinbarungsgemäß abgegebenen Lademittel an der Entladestelle übernommene Lademittel zu behalten. Wenn und soweit in diesem Fall an der Entladestelle aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des ANs zuzurechnen sind*, nicht genügend tauschfähige Lademittel an den AN übergeben werden, besteht ein Anspruch des AN gegen DHL auf die an der Entladestelle nicht in ausreichendem Umfang übergebenen Lademittel. Hat der AN an der Beladestelle die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Lademittel nicht abgegeben, ist er verpflichtet, im Umfang der nicht vereinbarungsgemäß erfolgten Abgabe an der Beladestelle tauschfähige Lademittel an DHL zu liefern. Von dieser Pflicht wird der AN befreit, wenn und soweit der Empfänger dem AN an der Entladestelle aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des ANs zuzurechnen sind, nicht genügend tauschfähige Lademittel übergeben hat. Es sind sowohl Tausch- als auch Nichttauschbelege erforderlich. Der AN ist verpflichtet, die Dokumente innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung der Sendung, zur Verfügung zu stellen. Wird die vorstehende Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so ist DHL bzw. der AN nach einer Mahnung mit Setzung einer angemessenen Frist von 14 Tagen für die Zurverfügungstellung der Dokumente oder die Lieferung der Lademittel berechtigt, statt Rückgabe Schadensersatz in Geld zu verlangen. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes beträgt 7 EUR je Europalette (EP) und 107 EUR je Gitterbox (GB). Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich der AG vor, je Vorgang eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in einer vom AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Höhe von bis zu 51 EUR abzurechnen. Palettenscheine der Deutsche Paletten Logistik GmbH werden von DHL nicht akzeptiert. Sollte der AN Palettenscheine der Deutsche Paletten Logistik GmbH akzeptieren, müsste er diese selbst einlösen. Von der für diesen Frachtauftrag vereinbarten Vergütung entfallen 5% auf den mit dem Handling von Ladehilfsmitteln verbundenen Aufwand. Bei Problemen mit dem Palettentausch wendet sich der AN unverzüglich zur Klärung an DHL und erwartet dessen Weisung.



TourNr: 10182102

Druckdatum: 01.07.2025

Seite 3 von 3

Abrechnung: Alle in diesem Dokument genannten Beträge verstehen sich als Netto-Werte. Weitergehende Vergütungsansprüche stehen dem AN für die vereinbarten Leistungen nicht zu. Voraussetzung für die Zahlung der Fracht, ist die Vorlage ordnungsgemäß ausgestellter Ablieferbelege (Frachtbrief und Lieferschein, Bordero oder Rollkarte, etc.) unterzeichnet durch den/die Empfänger (Stempel, wenn möglich Datum, Uhrzeit sowie lesbare Unterschrift des Empfängers sowie ggf. Name in Druckbuchstaben).

Für die Überlassung von Ablieferquittungen (POD) und Transportinformationen (IOD bzw. Information of Delivery) und für die Information über die Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge gelten die Regelungen auf Seite 3 der AVB in Ziffer 2 A. POD sind danach abweichend von Satz 2 von Ziffer 2.7 der AVB unabhängig von einer Anforderung durch DHL immer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ablieferdatum zur Verfügung zu stellen. Für Aufträge, die dem AN von einem anderen Bereich von DHL als von Euronet/DDC (Domestic Dispatch Center) oder von Euronet/IDC (International Dispatch Center) erteilt worden sind, hat der AN zusätzlich zum POD Informationen über Datum und Uhrzeit sowohl der Übernahme als auch der Ablieferung des Gutes (IOD) an allen Be- und Entladestellen sowie über die Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen und zwar unmittelbar nach der Ablieferung des Gutes, auf jeden Fall noch am Abliefertag. Wird dem AN von DHL die Möglichkeit der Nutzung einer digitalen Applikation, beispielhaft exChange/FEC, eingeräumt, hat er für diese Aufträge für die Übermittlung von POD und IOD und der Information über die Fahrzeugkennzeichen diese Applikation zu nutzen, anderenfalls hat die Übermittlung an eine von DHL dafür vorgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Für Aufträge, die dem AN von Euronet/DDC (Domestic Dispatch Center) oder von Euronet/IDC (International Dispatch Center) erteilt worden sind, ist der AN verpflichtet, im Falle einer verspäteten oder unvollständigen Überlassung der POD eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 51 EUR zu bezahlen, für Aufträge, die dem AN von einem anderen Bereich der DHL erteilt worden sind, ist der AN verpflichtet, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 EUR zu bezahlen, wenn der AN DHL die Transportinformationen und/oder den/die POD nicht fristgerecht zur Verfügung stellt.

Alle eventuellen weitergehenden Rechte von DHL bleiben unberührt. Tritt der AN ohne schriftliche Zustimmung von DHL Forderungen gegen DHL an Dritte ab, ist er verpflichtet, für jeden von der Abtretung betroffenen Auftrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 51 EUR zu bezahlen.

Um Zahlungsverzögerungen zu vermeiden, ist vom AN zwingend ein ausgefülltes Unternehmerstammdatenblatt, Briefkopf inkl. Anschrift und Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten inkl. der Bankverbindung und bei Unternehmen mit Sitz in der EU zusätzlich die USt-IdNr., die Kopie der EU-Lizenz sowie auf Verlangen eine Kopie der Versicherungsbestätigung zur Verfügung zu stellen.

Zwischen dem AN und DHL wird für die Abrechnung des Transportauftrages das Gutschriftverfahren vereinbart; vom AN erstellte Rechnungen werden ungebucht zurückgesendet. Für Aufträge, die dem AN von Euronet DDC oder von Euronet IDC erteilt werden, erfolgt die Zahlung in der Regel am 15. des Folgemonats für alle im Vormonat abgewickelten Transporte. Für Aufträge, die dem AN von einem anderen Bereich der DHL erteilt werden, vereinbaren AN und DHL ein Zahlungsziel von 30 Tagen, welches mit Eingang der Gutschrift beim AN zu laufen beginnt.

Sollte der AN unter Verstoß gegen Satz 1 von Ziffer 2.9 der AVB, einen von DHL erteilten Auftrag ganz oder teilweise ohne vorherige Zustimmung von DHL untervergeben, ist der AN verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von DHL nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe von bis 5.000 EUR zu bezahlen. Die Zustimmung zur Untervergabe kann von DHL nur erteilt werden, wenn der AN DHL über die korrekte Firmierung des Unternehmers informiert, den AN beauftragen will.

Leistungsart	Betrag	Leistungsart Bezeichnung
110	750,00	Fracht

Sanktionen gegen Russland und Weißrussland: Die Europäische Union („EU“) hat am 24. Juni 2024 ihre Sanktionen gegen Russland (14. Sanktionspaket) und am 29. Juni 2024 gegen Weißrussland ausgeweitet. Allen Straßentransportunternehmen, die in Russland oder Weißrussland ansässig sind oder sich zu 25 % oder mehr im Eigentum russischer bzw. weißrussischer Personen, Unternehmen oder Organisationen befinden, ist der Transport oder Transit jeglicher Güter auf der Straße innerhalb des EU-Gebiets untersagt. Wenn Sie diesem Verbot unterliegen, dürfen Sie keine Transportdienstleistungen für DHL erbringen. Bitte benachrichtigen Sie DHL unverzüglich, falls Sie von diesem Verbot betroffen sein sollten.

DHL Freight - Excellence. Simply delivered.

DHL Freight GmbH
Postfach 20 03 62
53133 Bonn

Telefon +49 228 37788-0
Telefax +49 228 37788-999

Kontoverbindung
Postbank Köln
Konto 102270502
BLZ 370 100 50

Geschäftsführung
Dr. Thomas Vogel
(Vorsitzender)
Janina Spiegelburg
(stellv. Vorsitzende)
Claudia Lerch
Gero Schiffelmann
Uwe Brinks

Vorsitzende des
Aufsichtsrats
Jutta Rawe-Bäumer

Besucheradresse
Godesberger Allee
102-104
53175 Bonn

www.dhl.de/freight

IBAN DE17 3701 0050 0102
2705 02
SWIFT BIC PBNKDEFFXXX

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 26449

USt-IdNr. DE 811 152 493